gegründet. Das Grundeigenthum hatte zu Wittekinds Zeiten allerdings Werth, und wurden bei einer Verleihung immerhin bedeutende Naturalleistungen bedungen worden sein. — Rive behauptet ferner, es sei statt Pacht die Abgabe der Hälfte des auf dem Gute Gewonnenen — der Sterbfall — bedungen und allmählig in Besthaupt verwandelt worden. Ebenfalls eine ganz unerwiesene Behauptung, und der Natur des Sterbfalls, geschichtliche Folge jeder persönlichen Hörigkeit, ganz widerssprechend. — Endlich macht Nive auf die bedeutenden Beshandigungsgebühren ausmerksam. Allein eines Theils sind diese, auf die einzelnen Jahre der Periode vertheilt, doch immer noch unbedeutend und mit den übrigen Abgaben außer allem Vershältniß zum Ertragswerth; und zum andern waren die Behandigungsabgaben nicht überall bedeutend und meist erst in späterer Zeit durch den Geist des Fiskalismus gesteigert 68).

Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Abgaben nur mit ben Rechten bes Hofsberrn auf personliche Horigkeit, und mit der Pflicht zum Schutze in Verhaltniß standen. Unverhaltnißz mäßig höher stehen die aus alter Zeit herrührenden gutsherrzlichen Abgaben. Es ist doch wohl sehr naturlich, zu fragen, warum sollten alle jene verschiedenen Hofsberrn in so vielen verschiedenen Landern alle zugleich ihr Eigenthum so gut wie weggeschenkt haben? Offenbar muß einer solchen allgemeinen Erscheinung eine andere Ursache, das oben dargestellte öffentliche Verhaltniß, zum Grunde liegen.

## 105.

Rive 69) bestreitet bieses öffentliche Berhaltniß auch 2) aus bem Grunde, weil einzelne Hofsguter in gar keiner geosgraphischen Lage zu den andern gelegen, haufig mit andern Grundstücken untermischt gewesen. Allein eines Theils paßt bieser Grund auf den ursprünglichen Zustand nicht, da es nicht an Beispielen sehlt, daß spaterhin durch Austauschungen die

<sup>68)</sup> S. oben S. 322 - 327.

<sup>69)</sup> S. 28. 29.

geographische Lage der Hofsguter verändert worden 7°). Die Untermischung mit andern Grundsücken erklärt sich also hieraus und daraus, daß ja auch Gemeinden der Freien vorhanden waren. Denn daß die Hofsverfassung die einzige öffentliche Form gewesen 71), kann keineswegs behauptet werden. Von jeher gab es in Deutschland eine Mannichfaltigkeit solcher Formen. Wir sinden diesen Gegensatz zwischen Freien- und Hörigen-Gemeinz den noch lange, selbst in den Städten, wirklich, und erst allmählig schmolzen sie zusammen, während auf dem Lande manche Hossegemeinden der Einwirkung der Zeit länger widerstanden.

3) Faft ber einzige positive Grund Rive's 72) ift bie

<sup>70)</sup> Siehe bie Ureunde über einen folden Taufch zwischen ben Dofesgemeinden Lubinthausen und Fortenbed von 1290 bei Rinds, linger Borigfeit S. 327.

<sup>71)</sup> Wie Rindlinger in der Bollmefteinschen Geschichte und in ber Geschichte der Borigfeit anzunehmen icheint.

<sup>72)</sup> S. 30. 31: DBie lagt fich aber biefes bamit einigen, bag bie werften Sobeverbundenen vollige Gigenthumer ber vereinigten » Sofe gemefen und geblieben feien, und baf fie nur bes Schuges megen felbe gufammengethan, und Ubgaben und Dienfte bavon »praftirt haben follten? - Wie ift es gu vertheibigen, bag ber sfreie Gigenthumer ben fortzusegenden Befig feines Gutes burch »feine Erben und fonftige Rachfolger von einer Behandigung woder Berleihung abhangig gemacht haben folle, blos bes "Schuges megen? - Mochte auch die Aufnahme in die Sulbig= sund Borigfeit, ober in die Innung ber Sobevereinigten, von veiner Behandigung ober fonftigen Bedingung abgehangen ba= »ben: fo murbe boch ber Befig ober ber Berluft bes Gutes baburch nicht haben bedingt werden tonnen, wenn bas Gut sim freien Gigenthum fich urfpruglich befunden hatte und gesblieben ware. In biefem Falle wurde wohl ber Befit eines veinmal in ben Sobsberband aufgenommenen Gutes bie Bedin= sgung gur perfonlichen Mufnahme in bie Sobshorigfeit ober "Innung, niemals aber biefe lettere bie Bebingung gum Bewfige bes eigenthumlichen Gutes haben fein Bonnen. Denn mare wauch ber Befiger ober Erbe eines folden Gutes nicht hobeho= wrig ober nicht zum Sobeverbande geeignet gemefen, fo hatte soch ber fortzusegende Besig ober ber Berluft biefes Gutes »bavon vernunftig nicht abhangig gemacht werben tonnen, in »ber Unterftellung, bas es fich im freien Gigenthum befunden,«

Behandigung. Dan muß babei aber erft bas, mas zu beweifen ift, burch eine petitio principii in die Behandigung binein: legen. Mit ber Behandigung mirb bem herrn und hofe Treue gelobt; man erhalt bas Gut alfo von ber Gemeinbe gemiffermaßen burch ein Beisthum Daruber, bag man ber Berechtigte fei. Die Behandigung giebt fein Recht, beurfundet nur bas bereits beftebenbe. Bir verweifen auf bas oben G. 313. ff. Gefagte. Es wird nicht einmal bei allen Sofen behandigt. Gelbft bie Behandung an freie Sanbe gefchieht nach Rap. 6. bes Effenschen Soferechts von bem Schulten, herrn und Sofe. Der Sofsberr, wenn man ibn auch im Rangleiftol ber neueren Behandigungen allein fprechen lagt, ubt bamit nur bie Rechte bes Sofes aus. Dir halten es überfluffig, biefe aus bem Bufammenhange unfrer Abhandlung flar hervorgebende Bahrbeit naber ju begrunden. Bas die in ber Dote angeführten Grunde Rive's betrifft, fo lagt fich nicht einsehen, marum bie politische Gemeinde ber Sofborigen ihre Guter nicht fo, wie gefchehen, fur bie 3mede bes Gangen habe vinkuliren konnen, obne barum bem Sofberen ein Gigenthum baran einzuraumen. Dan fann ja auch ber Gemeinde ein gewiffes Befammt-Gigen= thum an ben Sofsgutern einraumen, woraus fich benn fchon genugend erflaren liege, bag bem Sofe Treue ju geloben, bag bie Sofborigfeit Bebingung ber Folge in bie Guter, fo wie eines eventuellen Successionsrechts gewesen.

4) Rive 73) glaubt, aus der Natur der Sache herleiten zu dursen, das die Hobsguter zur Zeit ihrer Bereinigung unter einem Oberhofe sich in dem Eigenthum des Oberherrn befunden haben mussen, sei es, daß er dieselbe früher eigenthumlich ers worden, oder daß ihm die Besitzer selbe dei dieser Bereinigung übertragen haben. Und scheint nun aus der Natur der Sache das Gegentheil zu solgen, da wir die Hospörigen im Besitz der Eigenthumsrechte, und nur in solchen Einschränkungen, als das Interesse der Hospsmeinde ersordert, sehen: sur das Austragen des Eigenthums an den Hospsherrn kann keine Bermustragen des Eigenthums an den Hospsherrn kann keine Bermus

<sup>73) 5. 31.</sup> 

thung streiten 74), ba nicht ihm, sondern zugleich bem Hofe Treue geschworen ward, der ganze Hof also Lehnsherr war, wenn man einmal diesen Ausbruck brauchen will.

5) Ferner behauptet Rive 75), er durfe dafür halten, baß der Oberherr die Güter Personen, die schon sonst perssönlich ihm verbunden gewesen, oder fremden freien Leuten, oder den auftragenden Besitzern gegen gewisse Zinsen, Abgaben, Dienste oder sonstige Leistungen verlieben, den fortzuseszenden Besitz von bestimmten, dem errichteten oder angenommenen Hobbsrechte gemäßen Bedingungen abhängig gemacht, und sämmtliche solste und deren Besitzer, in einem Berband verbunden, seiner Oberaussicht, seiner Gerichtsbarkeit und seinem Schuhe unterworsen habe. Mit dieser Unsicht stimmt die Wirklichkeit nicht überein. Unter solchen Umständen würde nie dem Hose zugleich Treue geschworen, würde nie die Rechtweisung von den Hosphörigen ausgegangen sein. Oberaussicht und Gerichtsbarkeit hatte die ganze Hosgemeinde. Merkwürdig ist es inzwischen, daß doch Rive selbst den Schuh des Hossherrn anerkennt.

6) Weiter beruft sich Rive 7°) darauf, daß die Reichshofe Dortmund, Westhoven, Brakel und Elmenhorst von den Raisern pfandweise an die jestigen Hofsherrn gekommen. Es folgt daraus aber gar nichts, da die Urkunden nur das Eigenthum der Oberhose — der curtes —, nicht aber der dazu gehörigen Hofsguter, vielmehr im Allgemeinen nur die Einkunste übertragen 7°). Daß der Hofsherr Eigenthumer des Oberhos sei, ist nie bestritten gewesen. Wie diese Curtes an

<sup>74)</sup> Eben so unrichtig ift bie Unsicht Brockhoffs, baß — nicht für die frühere Zeit, wie er selbst zugibt, wohl aber — für die spätere Zeit ein Eigenthum des Hofsherrn anzunehmen. Durch die Aushebung der Schulten= Uemter und Behandlung der Geschäfte durch die Behandigungskammer, und durch deren Canzeleistyl und Irrthümer ward das ursprüngliche Mechtsverhältnist nicht geändert, kein neuer Vertrag geschlossen.

<sup>75)</sup> Dafelbft. grad generaling aus na ausgimigil end nepart

<sup>76)</sup> S. 32 - 39.

<sup>77)</sup> Eben so verhalt es sich mit bem Argument, welches Rive S. 222. aus einer Churkblnischen Archivalnotig entnimmt, wo bie Grafin Enriga von Recklinghausen diversa bona fundalia vermacht.

Kaiser und Reich gekommen, ist natürlich nicht mehr nachzuweisen. Es läßt sich aber leicht einsehen, daß der König bei
der Eroberung solche Curtes der besiegten, vernichteten Großen
zu sich nahm. Wie wollte man sich sonst überhaupt die Reichsdomainen erklären? Die Reichshöse haben dieselben Hossverhältnisse, wie die übrigen, welche nie Reichshöse gewesen sind.
Es läßt sich also nicht begreisen, warum hier das Verhältnis
ter Reichshöse einen Unterschied machen, eine Gutsverleihung
begründen solle 78).

Indem Rive nun die oben im §. 99. dargestellten Streistigkeiten über die Berhaltnisse der Hofe zu der Landeshoheit aufführt, ist es nicht einzusehen, wie er diese sogar als einen Grund für seine Meinung ansühren konnte. — Rive? dez ruft sich auch gegen die, dem ursprünglichen Eigenthum der Hofhörigen günstige Unsicht Brockhofs 8°) daraus, daß das Stift Essen ja über die außer dem Lande Essen gelegenen Höse keine Landesherrschaft erworden. Es geht aber aus §. 99. bervor, daß auch rücksichtlich der in Eleve Mark gelegenen Essen schen Hofe Contestationen mit der Landeshoheit entstanden. — Da übrigens daß Stift Essen die Oberhöse vor und nach erworden, so kann darüber keine Frage entstehen, wie vom Stifte Schutz zu erwarten gewesen.

7) Rive beruft fich nun weiter 8x) auf bie Falle, wo ber Sorige feines Gutes verluftig wird, felbes an ben hofheren

<sup>78)</sup> Wie Mittermaier in ben Grundfagen bes gemeinen beutschen Privatrechts §. 85. a. anzunehmen scheint. Ich hoffe, baß ber würdige Gelehrte seine Meinung nach Prüfung meiner Grunde zurücknehmen wird.

<sup>79) ©, 39. 40.</sup> 

<sup>80)</sup> Im §. 8. bes oft angeführten Berichts: "Auf gleiche Weise "wurde auch das Stift Effen durch die Stiftung des Bischofs "Alfried, welcher den Hof Effen mit mehrern andern Hofen als "Eigenthum besaß, der Eigenthumer der Oberhofe, und da "muthmaßlich das Stift durch Schenkungen oder sonst noch "einige andere Hofe erwarb, der Herr des Landens Effen."

<sup>81) 6. 43. 44.</sup> 

fallt; bies ift nach S. 100. aber unerheblich. Gobann beziebt er fich auf eine Stelle im Elmenhorfter Soffrecht: » Do be »Ranfer van erft bem Riche bie hove matebe und bes Richs veigen, ben Luden lennbe tho erve. a Allein bies ift eine bloge Privat = Unficht bes unbefannten Berfaffere, ber fich bie Sache fo gebacht hat, aber feine Quellen haben fonnte, es ju miffen. Grade beim Elmenhorfter Sofe haben nicht einmal Behandigungen Statt gefunden.

- 8) Benn in mehreren neueren Berordnungen bie Beraufes rungsbefugniß ber Sofhorigen befchrankt morben 82), fo fonnen folche - anderwarts, wie in ber Graffchaft Mart, von jeber unbefannte - Musbehnungen bes hofsberrlichen Ginfluffes noch nicht bas übrigens bem Forfcher flare urfprungliche Berhaltniß verruden. Die Befdrantungen traten überhaupt nur im Intereffe ber Sofgemeinbe ein.
- 9) Rive bezieht fic auch 83) auf bas Dorftener Soffrecht, Beilage 62., wo bas Eigenthum bes Sofsberen an ben Sofgutern anerkannt fei 84). Ingwifchen fcheint fich biefe Stelle nur auf bas Eigenthum bes Saupthofs und auf leibgewinnsmeife benutte Stude bes Saupthofs felbft ju beziehen. Daß fich die Sofborigen an ben Sofgutern ein wirkliches Eigenthum jugefdrieben, geht aus bem Urt. 7. bervor, mo fie fich bie unbebingte Befugniß zum Berkauf vorbehalten.

Sorine feines Gnites verlieft . 601. Bir fcbliegen hiermit biefe Darftellung, inbem wir glaus ben, bas Eigenthum der Sofhorigen, bas Schugverhaltnig u. f. m. binreichend erwiesen zu haben. Bir haben uns ingwischen Rindlingers Unfichten nicht burchaus angeschloffen, wenn er 85)

<sup>82)</sup> Worauf fich Rive G. 48. beruft.

<sup>83)</sup> G. 244.

<sup>84)</sup> Art. 1. Quod Dni Decanus et Capitulum Xantense essent veri Domini curtis de Darsten et bonorum spectantium ad eandem, ac ejusdem proprietas pertineret ad eosdem, "salvo tamen jure cujuslibet alterius in bonis quae tenentur "de dicta curte jure vitae ductus seu alimoniae.

<sup>85)</sup> Befdichte ber Familie und Berricaft von Bolmeftein Bo. 1. 6. 16. ff.